



Verteiler Aufsicht/ Bilanzierung/ Geldwäsche

Brüssel, 28. Juli 2016

CK/KH

Abänderung der Geldwäscherichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Reaktion auf die jüngsten Terroranschläge und die Enthüllungen in den sogenannten Panama Papers hat die Europäische Kommission am 5. Juli 2016 einen Vorschlag zur Änderung der 4. Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2015/849) vorgelegt.

Neben der Einbeziehung, insbesondere von virtuellen Währungen, soll *Artikel 12 Abs. 3* der 4. Geldwäscherichtlinie dahingehend ergänzt werden, dass entsprechende **Zahlungskarten** (Prepaid Cards) von den Mitgliedstaaten nur dann angenommen werden können, wenn sie die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.

Die **Sorgfaltspflichten** gegenüber dem Kunden werden in *Artikel 13 Abs. 1 Buchst. a* neu geregelt. Während bislang die Feststellung der Identität des Kunden und die Überprüfung der Kundenidentität auf der Grundlage von Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen sollten, wird dies nun dahingehend ergänzt, dass auch, wenn verfügbar, elektronische Identifikationsmittel, die in der Verordnung Nr. 910/2014 definiert sind, anerkannt werden.

Auch die Verpflichtungen zur **laufenden Überprüfung** der Identität von Kunden und der wirtschaftlichen Eigentümer während der Vertragslaufzeit werden in *Artikel 14 Abs. 5* neu geregelt.

Auch wird ein neuer *Artikel 18a* in die Geldwäscherichtlinie im Hinblick auf **Transaktionen mit Hochrisikostaaten** eingeführt.

Der in der deutschen Übersetzung der Richtlinie verwendete englische Begriff des „**Trusts**“ wird durch eine Änderung in *Artikel 31 Abs. 1* dahingehend konkretisiert, dass unter dem Begriff des „Trusts“ auch die deutsche Treuhand fällt.

Der neue *Artikel 32a* der 4. Geldwäscherichtlinie sieht nun auch vor, dass die zentralisierten Mechanismen (**Zentralregister**), die in Artikel 32a Abs. 3 enthaltenen Pflichtangaben enthalten müssen.

Die in *Artikel 67* vorgesehene **Umsetzungsfrist** der 4. Geldwäscherichtlinie bis zum 26. Juni 2017 wird verkürzt auf den 1. Januar 2017. So muss auch die Umsetzung dieser Änderungen der 4. Geldwäscherichtlinie innerhalb der nächsten sechs Monate beschleunigt werden und in nationales Recht umgesetzt werden, obwohl die parlamentarischen Diskussionen in Brüssel/Straßburg erst nach der Sommerpause beginnen.

In der Anlage übersenden wir Ihnen den Vorschlag der Europäischen Kommission zur Änderung der 4. Geldwäscherichtlinie vom 5. Juli 2016. Der Kommissionsvorschlag ist derzeit nur auf Englisch verfügbar.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas J. Zehnder
Geschäftsführender Direktor
Europäische Bausparkassenvereinigung